

Kleine Anfrage

Abg. Auditor, Frau Lemmermann (SPD)

Hannover, den 4. 10. 1984

Betr.: Sonderurlaub für beamtete Lehrer zur Pflege von Frau und Kind nach ambulanter Geburt

In der Sonderurlaubsverordnung für beamtete Lehrer ist bei Niederkunft der Ehefrau ein Sonderurlaub von maximal zwei Tagen vorgesehen. Bei ambulanten Geburten ist ein zweitägiger Sonderurlaub für die Betreuung der pflegebedürftigen Frau und des Neugeborenen nicht ausreichend. Eine Zeitspanne von mindestens fünf bis sechs Tagen wäre notwendig. Anträge von Lehrern auf einen entsprechend längeren Sonderurlaub sind bisher offenbar ablehnend beschieden worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie mit uns der Auffassung, daß eine Pflege nach ambulanter Geburt u. a. aus familiären Gründen durch den Ehemann und Vater wahrgenommen werden sollte?
2. Ist sie bereit, entsprechend längere Sonderurlaubsregelungen für den Fall der ambulanten Geburt zu erlassen, ggf. in Anlehnung an die Freitageregelung zur Pflege eines kranken Kindes unter Lohn- und Gehaltsfortzahlung?

Auditor
Lemmermann